

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 344



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 54. Jahrgang
24. November 2011

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2011/C 344/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	1
2011/C 344/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6319 — Triton/Europart) ⁽¹⁾	5
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2011/C 344/03	Euro-Wechselkurs	6
Der Europäische Bürgerbeauftragte		
2011/C 344/04	Jahresbericht 2010	7

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2011/C 344/05	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen	8
---------------	---	---

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

2011/C 344/06	Urteil des Gerichtshofs vom 26. Juli 2011 in der Rechtssache E-4/11 — Arnulf Clauder (<i>Richtlinie 2004/38/EG — Familiennachzug — Aufenthaltsrecht für Familienangehörige von daueraufenthaltsberechtigten EWR-Staatsangehörigen — Voraussetzung ausreichender Existenzmittel</i>)	9
2011/C 344/07	Zusammensetzung des EFTA-Gerichtshofs	10

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2011/C 344/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6437 — Enterprise Holding/Citer) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	11
2011/C 344/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6430 — Oaktree/Panrico) ⁽¹⁾	12
2011/C 344/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6436 — Volkswagen Financial Services/D'leteren/Volkswagen D'leteren Finance JV) ⁽¹⁾	13
2011/C 344/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6440 — Evonik Immobilien/THS/Herkules Projektgesellschaft) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	14
2011/C 344/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6425 — Imperial Mobility/Lehnkering) ⁽¹⁾	15



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 344/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	31.8.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 96/10
Mitgliedstaat	Österreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Filmstandort Österreich
Rechtsgrundlage	Filmstandort Österreich — Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Kultur
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 20 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	80 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2012
Wirtschaftssektoren	Medien
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Stubenring 1 1010 Wien ÖSTERREICH
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	20.9.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 493/10
Mitgliedstaat	Spanien
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Ayuda de I + D concedida a Industria de Turbopropulsores, SA (ITP) para el motor Trent XWB TBP
Rechtsgrundlage	Acuerdo de Consejo de Ministros por el que se autoriza al Ministerio de Industria Turismo y Comercio a conceder ayudas a las entidades Aries Estructuras Aeroespaciales S.L.U, Alestis Aerospace S.L., Desarrollos Aeronáuticos de Castilla-La Mancha SA e Industria de Turbopropulsores SA; Ley 2/2008, del 23 de diciembre de 2008; Real Decreto 1588/2009, del 16 de octubre.
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Forschung und Entwicklung
Form der Beihilfe	rückzahlbarer Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 36,6 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	47,5 %
Laufzeit	bis zum 2014
Wirtschaftssektoren	Verarbeitendes Gewerbe
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerio de Industria, Turismo y Comercio Paseo de la Castellana, 160 28071 Madrid ESPAÑA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	9.6.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.32993 (11/N)
Mitgliedstaat	Ungarn
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	A lakáscélú kölcsönökre vonatkozó állami készfizető kezességvállalási program meghosszabítása
Rechtsgrundlage	A lakáscélú kölcsönökre vonatkozó állami készfizető kezességről szóló 2009. évi IV. Törvény
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Soziale Unterstützung einzelner Verbraucher
Form der Beihilfe	Bürgschaft

Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 9 450 Mio. HUF Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 9 450 Mio. HUF
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	1.7.2011-31.12.2011
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Pénzügyminisztérium Budapest József nádor tér 2-4. 1051 MAGYARORSZÁG/HUNGARY
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	30.6.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.33178 (11/N)
Mitgliedstaat	Portugal
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Fourth extension of the Portuguese guarantee scheme
Rechtsgrundlage	Lei n.º 60-A/2008, de 20 de Outubro, Lei do Orçamento do Estado para 2011 (Proposta de lei n.º 42/XI)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Bürgschaft
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 35 000 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	Bis 31.12.2011
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministro de Estado e das Finanças Av. Infante D. Henrique 1.º 1149-009 Lisboa PORTUGAL
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	19.9.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.33420 (11/N)
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Breitband Lohr am Main
Rechtsgrundlage	1. Breitbandrichtlinie des Freistaats Bayern; 2. Artikel 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung; 3. Bayerische Gemeindeordnung
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Regionale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 0,680567 Mio. EUR Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 0,680567 Mio. EUR
Beihilfemaximalintensität	100 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2011
Wirtschaftssektoren	Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg DEUTSCHLAND Gemeinde Lohr am Main Schloßplatz 3 97816 Lohr am Main DEUTSCHLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6319 — Triton/Europart)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 344/02)

Am 30. September 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6319 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs⁽¹⁾**23. November 2011**

(2011/C 344/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3387	AUD	Australischer Dollar	1,3762
JPY	Japanischer Yen	103,37	CAD	Kanadischer Dollar	1,3964
DKK	Dänische Krone	7,4387	HKD	Hongkong-Dollar	10,4324
GBP	Pfund Sterling	0,86030	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8041
SEK	Schwedische Krone	9,2157	SGD	Singapur-Dollar	1,7490
CHF	Schweizer Franken	1,2305	KRW	Südkoreanischer Won	1 546,52
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	11,3452
NOK	Norwegische Krone	7,8185	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,5121
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,4958
CZK	Tschechische Krone	25,642	IDR	Indonesische Rupiah	12 112,30
HUF	Ungarischer Forint	309,60	MYR	Malaysischer Ringgit	4,2671
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	58,336
LVL	Lettischer Lat	0,7022	RUB	Russischer Rubel	41,9465
PLN	Polnischer Zloty	4,4715	THB	Thailändischer Baht	41,955
RON	Rumänischer Leu	4,3548	BRL	Brasilianischer Real	2,4682
TRY	Türkische Lira	2,4997	MXN	Mexikanischer Peso	18,8355
			INR	Indische Rupie	70,2480

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE

Jahresbericht 2010

(2011/C 344/04)

Der Europäische Bürgerbeauftragte hat dem Europäischen Parlament seinen Jahresbericht für das Jahr 2010 vorgelegt.

Der Jahresbericht sowie eine kürzere Version sind auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten in allen 23 Amtssprachen unter: <http://www.ombudsman.europa.eu> abrufbar.

Exemplare können bei der Dienststelle des Europäischen Bürgerbeauftragten kostenlos angefordert werden:

1 avenue du Président Robert Schuman
CS 30403
67001 Strasbourg Cedex
FRANCE

Tel. +33 388172313
Fax +33 388179062
E-Mail: eo@ombudsman.europa.eu

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(2011/C 344/05)

Mitgliedstaat	Schweden
Flugstrecken	— Arvidsjaur-Stockholm/Arlanda — Gällivare-Stockholm/Arlanda — Hemavan-Stockholm/Arlanda — Lycksele-Stockholm/Arlanda — Vilhelmina-Stockholm/Arlanda
Laufzeit des Vertrags	3. Juni 2012 bis 24. Oktober 2015
Schlussstermin für die Angebotsabgabe	60 Tage nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unentgeltlich angefordert werden können	The Swedish Transport Administration SE-781 87 Borlänge SVERIGE http://www.eu-supply.com/trafikverket.asp Ref. TRV 2011/76519 Tel. +46 771921921 Kontakt: Anna Furst und Johan Holmér E-Mail: anna.furst@trafikverket.se johan.holmer@trafikverket.se

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFS

vom 26. Juli 2011

in der Rechtssache E-4/11

Arnulf Clauder

*(Richtlinie 2004/38/EG — Familiennachzug — Aufenthaltsrecht für Familienangehörige von
daueraufenthaltsberechtigten EWR-Staatsangehörigen — Voraussetzung ausreichender Existenzmittel)*

(2011/C 344/06)

In der Rechtssache E-4/11, Arnulf Clauder — wegen Anrufung des Gerichtshofs gemäß Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs durch den Verwaltungsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Auslegung von Artikel 16 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, wie durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen an das EWR-Abkommen angepasst, erließ der Gerichtshof unter seinem Präsidenten Carl Baudenbacher sowie den Richtern Per Christiansen (Berichterstatter) und Benedikt Bogason (ad hoc) am 26. Juli 2011 ein Urteil mit folgendem Tenor:

Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG ist dahingehend auszulegen, dass ein daueraufenthaltsberechtigter EWR-Staatsangehöriger, der Rentner ist und Sozialhilfeleistungen im Aufnahme-EWR-Staat in Anspruch nimmt, einen Anspruch auf Familiennachzug selbst dann geltend machen kann, wenn auch der Familienangehörige Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen wird.

ZUSAMMENSETZUNG DES EFTA-GERICHTSHOFS

(2011/C 344/07)

Auf Vorschlag Islands wurde Herr Páll Hreinsson von den Vertretern der drei Vertragsparteien des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs („Überwachungs- und Gerichtshofabkommen“) für den Zeitraum vom 15. September 2011 bis zum 31. Dezember 2014 einvernehmlich als Nachfolger von Herrn Thorgeir Örlygsson zum Richter am EFTA-Gerichtshof bestellt. In öffentlicher Sitzung leistete Herr Páll Hreinsson am 12. September 2011 den Eid nach Protokoll 5 Artikel 2 des Abkommens ab.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6437 — Enterprise Holding/Citer)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 344/08)

1. Am 16. November 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Enterprise Holdings, Inc. („Enterprise“, USA), das der von der Familie Taylor (USA) kontrollierten Crawford Group angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Citer SA („Citer SA“, Frankreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Enterprise: Autovermietung, Leasing, Carsharing und verwandte Dienstleistungen in den USA, Kanada, Asien, Lateinamerika und im EWR,

— Citer: Autovermietung in Frankreich und Spanien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6437 — Enterprise Holding/Citer per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.6430 — Oaktree/Panrico)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 344/09)

1. Am 16. November 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Oaktree Capital Group Holdings GP, LLC („Oaktree“, USA) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Panrico Group („Panrico“, Spanien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Oaktree: alternative und nicht-traditionelle Investmentfonds,

— Panrico: Herstellung von und Großhandel mit Brot, Konditoreiwaren und Keksen in Spanien und Portugal.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6430 — Oaktree/Panrico per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.6436 — Volkswagen Financial Services/D'Ieteren/Volkswagen D'Ieteren Finance JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 344/10)

1. Am 16 November 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Volkswagen Financial Services AG („VWFS“, Deutschland) und SA D'Ieteren N.V. („D'Ieteren“, Belgien) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen an einem neugegründeten Gemeinschaftsunternehmen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Volkswagen D'Ieteren Finance SA („VDFin“, Belgien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- VWFS: Koordinierung der weltweiten Finanzdienstleistungsaktivitäten der Volkswagen AG und Erbringung von Finanzdienstleistungen in Verbindung mit Vertrieb und Finanzierung von Kraftfahrzeugen der Marke Volkswagen,
- D'Ieteren: Vertrieb von Fahrzeugen der Marken Volkswagen, Audi, Skoda, Seat, Porsche, Bentley, Lamborghini, Bugatti und Yamaha, Lieferung von Ersatzteilen, Kundendienst für dieselben Marken in Belgien; Verkauf von Gebrauchtwagen, langfristige Vermietung, Finanzierungsleasing, Reparatur und Ersatz von Automobilglas,
- VDFin: Operating- und Finanzierungsleasing, Finanztätigkeiten für Einzelhandel und Händler, einschl. Kreditversicherungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6436 — Volkswagen Financial Services/D'Ieteren/Volkswagen D'Ieteren Finance JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6440 — Evonik Immobilien/THS/Herkules Projektgesellschaft)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2011/C 344/11)

1. Am 16. November 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Evonik Immobilien GmbH („Evonik Immobilien“, Deutschland), das von Evonik Industries AG („Evonik“, Deutschland) kontrolliert wird und das Unternehmen THS GmbH („THS“, Deutschland), das von Evonik Immobilien und der Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft Industriegewerkschaft Bergbau und Energie mbH gemeinsam kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung gemeinsame Kontrolle über die Herkules Projektgesellschaft mbH („HPG“, Deutschland) in seiner neuen erweiterten Form.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Evonik Immobilien: Eigentum an Wohnraumimmobilien sowie deren Bewirtschaftung und Vermietung; Erbringung immobiliennaher Dienstleistungen,
- THS: Eigentum an Wohnraumimmobilien sowie deren Bewirtschaftung und Vermietung; Erbringung immobiliennaher Dienstleistungen,
- HPG: Bewirtschaftung und Vermietung von Wohnraumimmobilien, Garten- und Landschaftsbau, Modernisierung und Instandhaltung von Wohn- und Gewerbeimmobilien, Mess- und Abrechnungssysteme für Wärme- und Wasserverbräuche und Breitband- und Satellitenkommunikationstechnik.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6440 — Evonik Immobilien/THS/Herkules Projektgesellschaft per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6425 — Imperial Mobility/Lehnkering)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 344/12)

1. Am 17. November 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Imperial Mobility International B.V. (Imperial Mobility, Niederlande), das von Imperial Holdings Limited (Süd-Afrika) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Lehnkering Holding GmbH ('Lehnkering', Deutschland) durch Erwerb von Anteilen.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Imperial Mobility: Binnenschifffahrt, Umschlagdienstleistungen, Lagerung, Kontraktlogistik, Distribution, Spedition, Schiffsklarierung und Handel mit Fahrzeugen,
 - Lehnkering: Binnenschiff-, LKW- und kombinierte Schienentransporte, ergänzende Lager- und Distributionsdienstleistungen für chemische Gefahrgüter sowie Synthese, Formulierung und Konfektionierung von chemischen Produkten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6425 — Imperial Mobility/Lehnkering per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

